kantonglarus

Telefon 055 646 64 50
E-Mail: umweltschutz@gl.ch
www.gl.ch

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Meldeblatt Terrainveränderungen > 500 m²

Reichen Sie dieses Formular zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde ein, wenn ausserhalb Bauzonen zur Aufwertung von Böden Ober- und Unterboden oder ggf. Untergrund auf einer **Gesamtfläche von mehr als 500 m²** aufgetragen wird.

Dem Baugesuch beizulegen sind:

- Situationsplan mit der Fläche der Terrainveränderung
- Geländeschnitte
- Höhenangaben vor und nach Bodenauftrag
- Angaben zu künftigen Schichtmächtigkeiten des Ober- und Unterbodens und ggf. des Untergrunds

Grössere Terrainveränderungen mit einer **Gesamtfläche von mehr als 5'000 m²** sind umfassender auszuweisen. Für deren Planung ist der Beizug einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)[1] obligatorisch.

Bauvorhaben

PLZ, Ort _____ Katasternummer(n) _____

Strasse, Flurname _____

Angaben zur Terrainveränderung

Ist der Bodenaufbau am Ort der Terrainveränderung durch menschliche Eingriffe verändert? Wenn ja, durch welche?

Zweck der geplanten Terrainveränderung (Problem, Massnahme, Ziel)

Grösse der Fläche und Kubaturen

Fläche	Zufuhr und Auftrag von			Abtrag und Wiederauftrag vor Ort* von		
m²	Oberboden		m³ fest	Oberboden		m³ fest
	Unterboden		m³ fest	Unterboden		m³ fest
	Untergrund		m³ fest			

*Soll z.B. zugeführter Untergrund aufgetragen werden, so ist vorgängig der Oberboden vor Ort abzutragen und nach Auftrag des zugeführten Unterbodens wieder aufzutragen.

Herkunft und Qualität von zuzuführendem Boden

PLZ, Ort	Kataster-Nr.	Kubatur		Chemische Belastung (siehe Seite 2)	
			m³ fest	☐ unbelastet	☐ schwach belastet
			m³ fest	☐ unbelastet	☐ schwach belastet
			m³ fest	☐ unbelastet	☐ schwach belastet
			m³ fest	☐ unbelastet	☐ schwach belastet

Angaben müssen spätestens für die Abnahme nach Bodenauftrag vorliegen. Mit dem Formular „Deklaration Bodenqualität" kann sich der Abnehmer von abgetragenem Boden dessen Eigenschaften - u.a., dass es sich um chemisch unbelasteten Boden handelt – durch den Abgeber deklarieren lassen.

Bemerkungen

Bauherrschaft/Vertretung

Name, Firma _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

[1] Liste der Bodenkundlichen Baubegleiter/innen BGS unter bbb_liste.pdf (soil.ch)

Hinweise und Erläuterungen

Was gilt als Boden?

Als Boden gilt ausschliesslich die oberste, unversiegelte Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden, d. h. der obersten durchschnittlich 100 cm mächtigen Erdschicht (bei Mittelland-Böden). Untergrundmaterial (z. B. Moräne, Schotter) gilt nicht als Boden.

Oberboden

Direkt an die Oberfläche grenzt der Oberboden an. Er wird auch «Humus», «Kulturerde» oder in der Fachsprache «A-Horizont» genannt. Oberböden sind in der Regel ca. 25 cm mächtig, dunkel gefärbt, mit Humus (Gesamtheit der abgestorbenen organischen Substanz) angereichert, intensiv belebt, stark durchwurzelt, locker und krümelig.

Unterboden

Die unter dem Oberboden liegende Bodenschicht wird als Unterboden bezeichnet. Mitunter wird sie auch «Roterde», «Stockerde», «2. Stich» oder in der Fachsprache «B-Horizont» genannt. Unterboden ist meist bräunlich sowie heller gefärbt, schwächer durchwurzelt und weniger belebt als Oberboden.

Untergrund, zählt nicht zum Boden

Unter dem Unterboden liegende Schichten werden als Untergrund, «Muttergestein» oder in der Fachsprache als «C-Horizont» bezeichnet und bestehen aus kaum oder nicht verwittertem Locker- und Festgestein.

Geeignete Standorte für Terrainveränderungen

Geeignet sind Standorte mit Böden, deren Aufbau bzw. Schichtung durch menschliche Eingriffe verändert worden sind, wie:

- frühere, unbefriedigende Rekultivierungen und Terrainveränderungen
- degradierte organische Böden (infolge Entwässerung und Torfsackung verschlechterte Böden)

Nicht in Frage kommen Terrainveränderungen an Standorten mit natürlich gewachsenen, in ihrem Aufbau unveränderten Böden [2], wie:

- Standorte mit natürlicherweise nassen, steinreichen oder flachgründigen Böden
- natürliche Senken-, Mulden- oder Hanglagen

Welche Terrainveränderungen sind bewilligungsfähig?

Der vorgesehene Standort muss geeignet sein (siehe oben). Zudem muss ein zonenkonformer Nutzen, auf Landwirtschaftsflächen eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung, resultieren. Dies wird häufig dadurch erreicht, indem durch Auftrag von andernorts abgetragenem und geeignetem Boden die pflanzennutzbare Gründigkeit – also der Raum, welcher den Pflanzenwurzeln für die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser zur Verfügung steht – massgeblich vergrössert wird oder indem dadurch der Wasserhaushalt von vernässten Böden verbessert wird.

Chemische Belastungen

Boden kann mit Schadstoffen – wie Schwermetallen oder organische Verbindungen – chemisch belastet sein. Die Schaffung neuer Bodenbelastungen durch Verschleppung von belastetem abgetragenem Boden ist verboten. Deshalb ist bei Verwertungen von zugeführtem Boden die Belastungssituation am Abtragsort zu klären. Liegen für den Abtragsort Hinweise auf chemische Belastungen vor, so muss aufgrund von Messwerten über eine gesetzeskonforme Verwertung entschieden werden. Soll schwach belasteter Boden verwertet werden, so muss für den Ort der Terrainveränderung eine mindestens gleich hohe Belastung nachgewiesen werden. Belastungsabklärungen sind Sache von Fachpersonen.

---

[2] Laut Art. 2 Abs. 1 VBBo definiert sich die Fruchtbarkeit eines Bodens danach, ob die biologisch aktive Lebensgemeinschaft, die Bodenstruktur, der Bodenaufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind. Ein Auftrag von Boden auf natürlich gewachsene Böden verändert in der Regel die ursprüngliche standorttypische Struktur, den Bodenaufbau und die Lebensgemeinschaften.